

Freiberuflicher Musikunterricht

Jürgen Berchtold BA

AGMÖ

Freiberuflich tätiger Musiklehrer

Statistische Daten

- Durchschnitt Krankenstandstage: 13 Tage (2013)
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/gesundheit/gesundheitszustand/krankenstandstage/index.html
- Arbeitstage 2012: 247,5 (WIFO)
- Schultage ca 180
- Durchschnittseinkommen unselbständig Erwerbstätige (2012):
mittleres Bruttojahreseinkommen von 25.373 Euro
mittleren Nettojahreseinkommen 18.842 Euro
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/personeneinkommen/jaehrliche_personen_einkommen/

Werkvertrag

- Pflicht zur Herstellung eines bestimmten Erfolges „Werk“ gegen Entgelt
- Werkunternehmer ist nicht in Organisation des Werkbestellers eingegliedert und von diesem nicht persönlich abhängig
- Endet mit Erfüllung - Zielschuldverhältnis

Vgl Jabornegg/Resch/Strasser, Arbeitsrecht³ (2008) Rz 54

Freier Dienstvertrag

- Arbeitsleistung ist geschuldet (Bemühen um Erfolg)
- Dauerschuldverhältnis
- Von Arbeitgeber persönlich nicht abhängig
- Unterscheidung Freier Dienstvertrag in wirtschaftlicher Abhängigkeit § 4 Abs 4 ASVG (Dienstzettelpflicht; Abfertigung neu; Arbeiterkammermitglieder; Vollversicherung nach ASVG) und ohne wirtschaftliche Abhängigkeit

vgl Jabornegg/Resch/Strasser, Arbeitsrecht³ (2008) Rz 53

Konsequenzen der Selbständigkeit

- Arbeitsrecht ist unanwendbar!!!
- kein Kündigungsschutz aus Arbeitsrecht
- Kein Urlaubsanspruch (Freistellung gegen Entgelt)
- Kein 13. und 14. Gehalt (nur bei Dienstnehmer, wenn der Kollektivvertrag ein solches vorsieht!)

Anmeldungen im Überblick

- Meldung der Unternehmensgründung beim Finanzamt innerhalb eines Monats
- Meldung an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft innerhalb eines Monats
- Musiklehrer (arg „Privatunterricht“) unterliegen gem § 2 Abs 1 Z 12 GewO 1994 nicht der Gewerbeordnung

Adressen Finanzamt Graz

- Finanzamt Graz Finanzamt Graz-Stadt
Conrad von Hötzendorf-Straße 14 - 18
A - 8018 Graz
Telefon ++43/316/881 538000
- E-Mail: Post.FA68-BV11@bmf.gv.at /
Post.FA68-BV12@bmf.gv.at

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

VersicherungsService 05 08 08 -2025
Fax 05 08 08 -9529
E-Mail vs.stmk@svagw.at

Mindestumsatz

- www.gruenderservice.at/mindestumsatzberechnung

9 Seiten zum Ausfüllen

(gewünschter Unternehmerlohn monatlich, wie viel Wochenstunden, ...)

Kollektivvertrag für Musiker I

Vgl www.vvat.at Kollektivvertrag für Musiker

§ 2 Abs 2 Kollektivvertrag für Musiker lautet:

Fachlich und persönlich: Dieser Kollektivvertrag regelt das Arbeitsverhältnis aller Musiker, welche in einem dem Veranstalterverband Österreich als ordentliches oder außerordentliches Mitglied angehörigen Konzertlokal-, Musik- oder Tanzbetrieb beschäftigt sind, gleichgültig, ob der Betrieb in räumlichem, wirtschaftlichem oder personellem Zusammenhang mit einem gastgewerblichen Betrieb (Hotel, Bar, Saalbetrieb, Gasthaus, Weinstube, Diele, Kaffeehaus, Heurigenschenke usw.) oder einer Buschenschank oder auch ohne jeden solchen Zusammenhang geführt wird. Außerdem gilt er für die bei Einzelveranstaltungen von Mitgliedsbetrieben beschäftigten Musiker und Sänger.

Kollektivvertrag für Musiker II

§ 5. Angestelltenverhältnis und Dienstleistung

(1) Jeder einzelne in einem kollektivvertragszugehörigen Betrieb jeweils nicht bloß ambulant tätige Musiker steht im direkten Angestelltenverhältnis zum Unternehmer (Veranstalter) und ist, sofern der Kollektivvertrag über das Rechtsverhältnis der Dienstleistung nicht anderes enthält, nach dem Angestelltengesetz zu behandeln.

(2) Musiker, die nur ambulant (fallweise) beschäftigt werden, sind Dienstnehmer des Unternehmens (Veranstalters). Für sie gelten die Bestimmungen des ABGB.

(3) Die Dienstleistung des Musikers kann sein a) eine ständige, b) eine ambulante.

(4) Die Dienstleistung ist ständig, wenn sie mindestens an zwei Tagen jeder Woche im gleichen Betrieb und bei demselben Unternehmer erbracht wird.

(5) Die Dienstleistung ist ambulant (fallweise), wenn sie nur einmal in der Woche in ein und demselben Betrieb und bei demselben Unternehmer erbracht wird.

Zusätzliche Dienstleistungen an Feiertagen oder ausnahmsweise zu besonderen Anlässen, ändern die Qualifikation als ambulant nicht.

Monatliches Bruttogehalt KollV Musiker III

Anlage A/1 zu § 32

Bei einer Arbeitszeit bis zu **4 Stunden** pro Arbeitstag

täglich € 1.172,35

viermal wöchentlich € 861,38

dreimal wöchentlich € 723,80

zweimal wöchentlich € 508,27

6 Stunden pro Arbeitstag

Täglich € 1.484,03

**Mindestlohntarif
für in privaten Bildungseinrichtungen beschäftigte
Arbeitnehmer/innen**

- www.ris.bka.gv.at

Bundesrecht – Bundesrecht konsolidiert –
Suche: Festsetzung des Mindestlohntarifs für
in privaten Bildungseinrichtungen beschäftigte
Arbeitnehmer/innen

**Mindestlohntarif
für in privaten Bildungseinrichtungen beschäftigte
Arbeitnehmer/innen**

• **Geltungsbereich**

• § 1. Dieser Mindestlohntarif gilt: ...

• 3. **fachlich:** für private Bildungseinrichtungen, die die Erteilung von Unterricht über Bildungsinhalte gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 Schulorganisationsgesetz zum Gegenstand haben, sowie Einrichtungen zur politischen, sozial- und wirtschaftskundlichen Bildung, Einrichtungen zur beruflichen Weiterbildung, Einrichtungen zur Nachholung, Fortführung und Erweiterung der Schulbildung, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung von Erwachsenenbildner/innen, Einrichtungen, welche Bildung als Hilfe zur Lebensbewältigung anbieten, und Sprachinstitute.

• **Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Mindestlohntarif** sind Einrichtungen mit künstlerischem Bildungsziel sowie Ausbildungseinrichtungen im Sinne des § 30 Berufsausbildungsgesetz und Einrichtungen, die eine ergänzende Ausbildung im Sinne des § 2a Abs. 1 und 2 Berufsausbildungsgesetz vermitteln (Ausbildungsverbund), sofern die Haupttätigkeit dieser Einrichtungen nicht in der Vorbereitung für die Lehrabschlussprüfung gemäß § 23 Abs. 5 lit. a Berufsausbildungsgesetz liegt.

• Ausgenommen sind private Bildungseinrichtungen, die der jeweils geltenden Satzungserklärung des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der privaten Bildungseinrichtungen unterliegen.

Gehaltsschema

§ 2. Die Mindestgehälter werden wie folgt festgesetzt:

1. Beschäftigungsgruppe 1

Arbeitnehmer/innen mit unterrichtender Tätigkeit:

Das Mindestbruttogehalt beträgt pro Unterrichtseinheit von 50 Minuten einschließlich Vor- und Nacharbeiten in folgenden Jahren der Lehrtätigkeit:

	a)	b)	c)
	mit unterrichtender Tätigkeit	mit unterrichtender Tätigkeit und betrieblich vorgesehener Qualifizierung	mit einschlägigem akademischen Abschluss oder staatlicher Lehramtsprüfung
	€	€	€
1. - 5. Berufsjahr	23,50	24,70	25,80
ab dem 6. Berufsjahr	24,60	25,80	27,-
ab dem 11. Berufsjahr	25,80	27,20	28,30
ab dem 16. Berufsjahr	26,90	28,20	29,60
ab dem 21. Berufsjahr	28,10	29,50	30,80

Das Monatsgehalt errechnet sich wie folgt: Mindestgehalt pro Unterrichtseinheit mal vereinbarte monatliche Unterrichtsstunden (Lehrverpflichtung).

Ausblick - Zukunftsvisionen

indirekt: Mindestlohntarif oder Kollektivvertrag

direkt: Erwerbszugangsbeschränkungen durch Nachweis einer Qualifikation (Abschlussprüfung an einer Musikschule oder Lehrbefähigung)

Abstufung durch Berufsbezeichnung: z.B. Arzt - Heilpraktiker - nach Qualifikation

Zumindest Informationspflicht über Qualifikation oder ggf auch fehlende (z.B. bei erster Unterrichtsstunde schriftliche Information darüber, dass keine Lehrbefähigung oder ähnliches vorhanden sind)